

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

29. Jahrgang

Ausgabetag: 13.05.2015

Nr. 16

| <u>Inhalt:</u> | <u>Seite:</u> |
|---|---------------|
| - Einladung zu einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 19.05.15, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg | 134 – 135 |
| - Einladung zu einer Sitzung des Sportausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 20.05.15, im Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ Budberg , Rheinkamper Str. 41, in Rheinberg | 136 - 137 |
| - Einladung zur Ortsversammlung des Deutschen Roten Kreuzes, Stadtverband Rheinberg e.V. am Samstag, 06.06.15 in den Räumen des DRK-Stadtverbandes Rheinberg, in 47495 Rheinberg, Melkweg 3 | 138 |
| - Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg | 139 – 144 |

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 07.05.2015

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**

n a c h r i c h t l i c h

an alle übrigen
Mitglieder des Rates

Einladung

zu einer Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Rheinberg
am Dienstag, 19. Mai 2015, um 17:00 Uhr,
im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

| TOP | Betreff | Vorlagennummer |
|------------|--|-----------------------|
| 1 | Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO | |
| 3 | Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 10.02.2015 | |
| 4 | Evaluation der Willkommensbesuche | 159/2015 |
| 5 | TOT-Borth hier: Jahresbericht 2014 und Kooperationsvereinbarung | 160/2015 |
| 6 | ZUFF-Beirat hier: Sachstand / Geschäftsordnung | 161/2015 |
| 7 | Evangelisches Kinderhaus Sachstandsbericht | 162/2015 |
| 8 | Kita St. Anna Ausbau U3 und Neubau hier: Sachstand | 163/2015 |
| 9 | Tagespflege Ossenberg hier: Sachstand "Berkaflöhe" | 164/2015 |

| TOP | Betreff | Vorlagennummer |
|-----|---|----------------|
| 10 | Errichtung eines Street-Workout-Parks hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2015 | 167/2015 |
| 11 | Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes | 165/2015 |
| 12 | Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen hier: Bericht aus der Haushaltssicherungskommission | 166/2015 |
| 13 | Ergänzung(en) der Tagesordnung | |
| 14 | Bericht über die Ausführung von Beschlüssen | |
| 15 | Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes | |

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

| TOP | Betreff | Vorlagennummer |
|-----|--|----------------|
| 16 | Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 17 | Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 10.02.2015 | |
| 18 | Ergänzung(en) der Tagesordnung | |
| 19 | Bericht über die Ausführung von Beschlüssen | |
| 20 | Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes | |

-136-

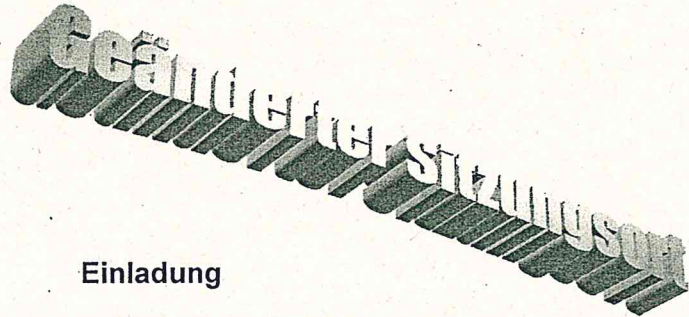


Rheinberg, den 29.04.2015

An die Mitglieder
des **Sportausschusses**

nachrichtlich

an alle übrigen
Mitglieder des Rates



Einladung

zu einer Sitzung des **Sportausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 20. Mai 2015, um 17:00 Uhr, im **Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ Budberg**, Rheinkamper Straße 41 in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

| TOP | Betreff | Vorlagennummer |
|------------|---|-----------------------|
| 1 | Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Ausschließungsgründe gemäß §31 GO | |
| 3 | Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.02.2015 | |
| 4 | Sportstättenentwicklungsplanung | 153/2015 |
| 5 | Planung einer Zweifachhalle im Bereich des Schulzentrums | 154/2015 |
| 6 | Öffnung von Turnhallen während der Ferien | 155/2015 |
| 7 | Bäderentwicklung in Rheinberg | 156/2015 |
| 8 | Umsetzung der Sportförderrichtlinien | 157/2015 |
| 9 | Ergänzung(en) der Tagesordnung | |
| 10 | Bericht über die Ausführung von Beschlüssen | |
| 11 | Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes | |

-137-

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

| TOP | Betreff | Vorlagennummer |
|-----|---|----------------|
| 12 | Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 13 | Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.02.2015 | |
| 14 | Ergänzung(en) zur Tagesordnung | |
| 15 | Bericht über die Ausführung von Beschlüssen | |
| 16 | Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes | |

- 138 -



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Seite 2

Nach § 11 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Stadtverband Rheinberg e.V. vom 01.09.1997 wird nachstehende Einladung zur ordentlichen Ortsversammlung bekannt gegeben:

Die Ortsversammlung des Deutschen Roten Kreuzes Stadtverband Rheinberg e.V. wird am

**Samstag, 06.06.2015 um 17:00 Uhr
in den Räumen des DRK-Stadtverbandes Rheinberg
in 47495 Rheinberg, Melkweg 3**

mit folgenden Tagesordnungspunkten durchgeführt:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Berichte der DRK Gemeinschaften
 - Bereitschaft
 - Wasserwacht
 - Arbeitskreise
 - Jugendrotkreuz
5. Kassenbericht Haushaltsjahr 2014
6. Berichte der Kassenprüfung und der Wirtschaftsprüferin
7. Entlastung des Vorstandes
8. Vortrag des Haushaltsentwurfes 2015
9. Beschluss des Haushaltsentwurfes
10. Mitgliederehrung
11. Verschiedenes

Die Mitglieder der Ortsversammlung können Zusatzanträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen begründet sein und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Vorsitzenden des Stadtverbandes eingehen. Diese Anträge sind bei Beginn der Versammlung mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Weitere Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung behandelt werden.

Anschrift des Vorsitzenden:
Deutsches Rotes Kreuz Stadtverband Rheinberg e.V.
z.H. Herrn Günter Köster
47495 Rheinberg, Melkweg 3
eMail: vs1@drk-rheinberg.de

Deutsches Rotes Kreuz
Stadtverband Rheinberg e.V.

Der Vorstand

- 139 -

**Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die geänderte Fassung der

**Satzung des Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

zur Kenntnis genommen und gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg beschlossene Änderungssatzung vom 02.09.2014 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 19. März 2015, Nr. 12 unter Ziffer 71 (Seite 105) öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Veröffentlichung der geänderten Zweckverbandssatzung wird hiermit gem. § 11 Abs. 1 GKG hingewiesen.

Moers, den 21. April 2015

Sparkassenzweckverband für den Kreis Wesel und
die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Der Verbandsvorsteher
Mennicken

Nachrichtlich wird bekanntgegeben:

71 Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Bezirksregierung
31.01.01-ZV Spk-WES-121

Düsseldorf, den 10. März 2015

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg beschlossene Änderungssatzung vom 02.09.2014 bekannt

Satzung
des Sparkassenzweckverbandes
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und
Rheinberg

§ 1

Mitglieder; Name; Sitz

- (1) Der Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) vom 25.01.1995 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandsatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandsatzung keine Regel treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen
„Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg“.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

§ 2

Zweck; Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

Sparkasse am Niederrhein
- Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -
(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).

Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg an.

Der Verband ist ihr Träger.

- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 50 Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder.

- 141 -

Der Kreis Wesel und die Stadt Moers entsenden jeweils 15 Vertreterinnen oder Vertreter, die Städte Neukirchen-Vluyn und Rheinberg entsenden jeweils 10 Vertreterinnen oder Vertreter.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamtinnen oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt.
- (3) In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben übernimmt.
- (4) Die Abwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt.

§ 5

Ausschließungsgründe

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte der Verbandsmitglieder oder der Sparkassen; die Bestimmungen des § 4 bleiben unberührt.
 - b) Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänderinnen oder Treuhänder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter oder Repräsentantinnen oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - d) Inhaberinnen oder Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
 - e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldnerin oder Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht von demselben Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsandt worden sein. Die Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters werden die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 (2) SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Versammlung

- (1) Die Versammlung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Versammlung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die Einladung zur Versammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamten oder die Hauptverwaltungsbeamtinnen der anderen Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglieder der Versammlung sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter gemäß § 19 (1) SpkG nehmen an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher/in

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird von der Versammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihres/seines Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der Beigeordneten der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn oder Rheinberg bzw. der leitenden Bediensteten (Dezernentinnen oder Dezernenten) des Kreises Wesel für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Abs. 1 Buchst. b bis e gilt entsprechend.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf Ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

**§ 11
Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Vorstandsvorsteherin oder vom Vorstandsvorsteher und ihrer/seiner Vertreterin oder ihres/seines Vertreters zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der Vorstandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers oder ihrer/seiner Vertreterin oder ihres/seines Vertreters ein von der Verbandsversammlung zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung.

**§ 12
Rechnungsjahr
Deckung des Aufwandes**

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

**§ 13
Jahresüberschuss, Haftung**

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 (1) b SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis

30 % Kreis Wesel
30 % Stadt Moers
20 % Stadt Neukirchen-Vluyn
20 % Stadt Rheinberg

zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 (3) SpkG).

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

**§ 14
Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19).

**§ 15
Veränderungen im Mitgliederverband**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung.

**§ 16
Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder

- 144 -

Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

**§ 17
Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die zuständige Bezirksregierung.

**§ 18
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg.

**§ 19
Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Moers, den 2. September 2014

**Sparkassenzweckverband
des Kreises Wesel und der Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

Dr. Haaz
stv. Vorsitzender

Aarse
Mitglied

i. A.
(Buschwa)

Abl. Bez. Ddf.2015 S. 109